



Statuten

SVP Bezirk Bremgarten

1. Name, Sitz und Stellung

Art. 1

Unter dem Namen «Schweizerische Volkspartei (SVP) Bezirk Bremgarten» (nachstehend Bezirkspartei) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Bezirkspartei befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2

Die Bezirkspartei bildet sich aus den Ortsparteien des Bezirks Bremgarten. Sie ist als Sektion der SVP Aargau der SVP Schweiz angeschlossen.

Art. 3

Verfügt eine Ortspartei über keine eigenen Statuten, so gelten für jene automatisch die Statuten der Bezirkspartei.

2. Zweck

Art. 4

Die Bezirkspartei setzt sich für eine freiheitliche und bürgerliche Politik, für einen föderalistischen Staat, für eigenverantwortliche Bürger sowie für ein partnerschaftliches Verhältnis der Bevölkerung mit den Gemeinden und dem Kanton Aargau ein.

Die Bezirkspartei organisiert Wahl- und Abstimmungskampagnen und unterstützt die Bestrebungen der Kantonalpartei. Sie koordiniert die Tätigkeiten der Ortsparteien und nimmt Stellung zu relevanten Fragen der kantonalen und nationalen Politik.

Die Bezirkspartei bestimmt im Bezirk Bremgarten die politische Agenda und setzt Impulse in allen relevanten Politikfeldern.

Die Grundsätze der schweizerischen und der kantonalen Partei gelten für die SVP Bezirk Bremgarten und deren Ortsparteien als Richtlinien.

3. Mitglieder

Art. 5

Die Mitgliedschaft in der Bezirkspartei wird erworben durch den Beitritt in eine Ortspartei des Bezirks Bremgarten und steht Personen offen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Statuten der SVP Schweiz bekennen.

Personen, welche keiner Ortspartei des Bezirks Bremgarten angehören, können auf Gesuch hin durch Vorstandsbeschluss in die Bezirkspartei aufgenommen werden.

Art. 6

Mitglieder, die gegen die Ziele und die Interessen der Bezirkspartei verstossen, können vom Vorstand nach erfolgter Anhörung schriftlich und begründet aus der Bezirkspartei ausgeschlossen werden.

Ein Parteiausschluss kann innert 30 Tagen schriftlich der Rekurskommission der Kantonalpartei vorgelegt werden. Es gelten deren Verfahrensbestimmungen.

4. Organe

Art. 7

Die Organe der Bezirkspartei sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Art. 9

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden an die Präsidenten der Ortsparteien mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung.

Art. 10

30 Mitglieder der Bezirkspartei oder zwei Drittel der Mitglieder einer Ortspartei können bis 15 Tage vor der Generalversammlung die Behandlung eines Geschäfts verlangen. Der Bezirksparteipräsident hat solche Geschäfte den Präsidenten der Ortsparteien umgehend anzukündigen.

Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten, bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 12

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte

- a) Protokoll
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Jahresrechnung
- d) Budget
- e) Wahl des Vorstands
- f) Wahl des Präsidenten
- g) Statutenänderungen

- h) Nominationen für Bezirks- und Kantonswahlen
- i) Nominationen für Delegierte SVP-Schweiz
- i) Parolen für Abstimmungen
- k) Finanzreglement

Art. 13

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen nach relativem Mehr.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den nachfolgenden Wahlgängen das relative Mehr massgebend.

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die im Bezirk Bremgarten wohnhaft sind.

Er wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, welche der Amtsdauer des Grossen Rates entspricht.

Art. 15

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, welche den Vorstandsmitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen ist.

Art. 16

Der Vorstand ist Beschlussfähig, sofern das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse nach relativem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Stimmenthaltung ist nicht erlaubt.

Art. 17

Über das Protokoll der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist in der Regel an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Art. 18

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahrung der Interessen und Führung der Bezirkspartei
- b) Vertretung der Bezirkspartei gegen aussen
- c) Umsetzen der finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des Budgets
- d) Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen für Spezialaufgaben
- e) Festlegen des Jahresprogramms
- f) Festlegen des Jahresbeitrags für Bezirksparteimitglieder gemäss Art. 5 Abs. 2 dieser Statuten
- g) Antragstellung an Generalversammlung für Nominationen und Wahlen
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, für die nicht andere Organe zuständig sind

Art. 19

Der Präsident bzw. bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident sowie der Aktuar bzw. bei seiner Abwesenheit ein Mitglied des Vorstands zeichnen für die Bezirkspartei zu zweien.

Revisoren

Art. 20

Die 2 Revisoren werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, welche jener des Vorstandes entspricht.

Art. 21

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Zahlungsvorgänge. Sie stellen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Die Revisoren nehmen zuhanden der Generalversammlung Stellung zum Budget.

5. Finanzen

Art. 22

Für das Finanzwesen der Bezirkspartei ist Art. 957 OR anwendbar. Ausnahmen bestimmen diese Statuten.

Art. 23

Die Bezirkspartei finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Ortsparteien
- b) Beiträge der Mandatsträger
- c) Spenden
- d) Sonstige Einnahmen

Art. 24

Die Jahresbeiträge der Ortsparteien werden auf Basis der Ergebnisse der Grossratswahlen für die Dauer der kommenden Amtsperiode des Grossen Rates festgelegt.

Die Jahresbeiträge werden anhand der erzielten Parteienstimmen der Ortsparteien (Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen) im Verhältnisverfahren ermittelt. Die Jahresbeiträge aller Ortsparteien zusammen decken zumindest dem Jahresbeitrag der Bezirkspartei an die Kantonalpartei.

$$\text{Beispiel: Beitrag Ortspartei A} = \frac{\text{Jahresbeitrag Kantonalpartei} \times \text{Parteistimmen Ortspartei A}}{\text{Parteistimmen alle Ortsparteien}}$$

Neu gegründete Ortsparteien müssen während der Amtsperiode ihrer Gründung keine Jahresbeiträge leisten.

Art. 25

Vom Volk gewählte Mandatsträger haben der Bezirkspartei Beiträge gemäss Finanzreglement zu entrichten.

Art. 26

Die Bezirkspartei nimmt Spenden unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen. Spenden sind in der Erfolgsrechnung als Gesamtbetrag pro Jahr und ohne Namensnennung darzustellen.

Art. 27

Alle weiteren Erträge sind sonstige Einnahmen.

6. Weitere Bestimmungen

Art. 28

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29

Insofern diese Statuten keine Bestimmungen enthalten gelten subsidiär die Statuten der Kantonalpartei, und erst dann Art. 60 ff. ZGB.

Art. 30

Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 31

Für die Auflösung der Bezirkspartei ist eine 3/4 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 32

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung am 27. März 2018 in Kraft.

Bremgarten, 27. März 2018

SVP Bezirk Bremgarten



René Bodmer
Präsident

Hugo Kreyenbühl
Aktuar